

RS OGH 1985/3/27 3Ob19/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1985

Norm

EO §88

GV §119

Rechtssatz

Sowohl bei einem Aufhebungsbeschuß als auch dann, wenn die zweite Instanz den Beschuß des Erstgerichtes dahin abändert, daß die Exekution zur Sicherstellung erst nach Erlag einer bestimmten Sicherheit zu vollziehen sei, hat der Grundbuchsrichter nach Eintritt der Rechtskraft eines solchen Beschlusses gemäß § 119 Abs 2 GV die Löschung der alten Bleistiftmarke anzuordnen; erst nach Bewerkstelligung des Erlages der Sicherheit ist die Sache wieder ins Tagebuch neu einzutragen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 19/85

Entscheidungstext OGH 27.03.1985 3 Ob 19/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0002626

Dokumentnummer

JJR_19850327_OGH0002_0030OB00019_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at